

Satzung

für die

Freiwilligen Feuerwehren

der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG) vom 05. Oktober 1970 (GVBl. 1 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GBNI. I S. 79), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim am 15.02.1996 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim sind als öffentliche Feuerwehren (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BrSHG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 BrSHG). Sie führen die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr "Seeheim-Jugenheim - Balkhausen"

Freiwillige Feuerwehr "Seeheim-Jugenheim - Jugenheim"

Freiwillige Feuerwehr "Seeheim-Jugenheim - Malchen"

Freiwillige Feuerwehr "Seeheim-Jugenheim - Ober-Beerbach"

Freiwillige Feuerwehr "Seeheim-Jugenheim - Seeheim"

Freiwillige Feuerwehr "Seeheim-Jugenheim - Stettbach"

- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1, 8 und 34 BrSHG, ferner den Brandsicherheitsdienst nach § 28 BrSHG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilungen
3. Jugendabteilungen
4. Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten und Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Seeheim-Jugenheim sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 15 Abs. 2 BrSHG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehren ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung der Feuerwehrausschüsse. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (ausgenommen der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter gem. § 16 Abs. 5 und 6 BrSHG)
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen einer Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus den Freiwilligen Feuerwehren ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des jeweiligen Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen werden unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus den Einsatzabteilungen ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Alters- und Ehrenabteilungen endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können zu Mitgliedern der Feuerwehrausschüsse gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim führen den Namen "Jugendfeuerwehr Seeheim, Jugenheim, Malchen, Balkhausen, Ober-Beerbach, Stettbach".
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach der Jugendordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die zu dieser Satzung erlassen wird.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Seeheim-Jugenheim untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Zur Koordinierung sind ein Ortsjugendfeuerwehrwart und ein stellvertretender Ortsjugendfeuerwehrwart zu ernennen.
Das nähere hierzu regelt die Jugendordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

§ 11

Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Seeheim-Jugenheim führen die Namen

Musikzug Seeheim,
Spielmannszug Jugenheim,
Spielmanns- und Fanfarenzug Balkhausen.
- (2) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Einsatzabteilungen angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Seeheim-Jugenheim unterstehen Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister, die sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 12

Ortsbrandmeister, Stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, Stellvertretende Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (aller Freiwilligen Feuerwehren) der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim angehört, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die erforderlichen Lehrgänge besucht.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Seeheim-Jugenheim ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Ortsbrandmeisters so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Seeheim-Jugenheim ernannt. Abs. 4 gilt entsprechend.

- (7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in den Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr, nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung, in der der Wehrführer gewählt wird.
- (10) Für die Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13

Feuerwehrausschuß

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim je ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer aus einem Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen und dem Jugendfeuerwehrwart. In Fragen des Musik-, Spielmanns-, Fanfarenzuges ist der zuständige Abteilungsleiter beratend hinzuzuziehen.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in den Jahreshauptversammlungen auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilungen sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Wehrführerausschuß

Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seeheim-Jugenheim zu koordinieren.

Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuß zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder ihrer Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand und dem Ortsbrandmeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung und der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließen auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim statt.

Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem BrSHG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt und diesem Antrag nicht widersprochen wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 29.06.1988 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 07.03.1996

Der Gemeindevorstand

Frank Cornelius
Bürgermeister